

tribune

Das Magazin mit unternehmerischen Visionen

Ausgabe 1
März 2019

Schengen/Dublin und das Schweizer Waffenrecht



Dr. Philip Baumann
Stiftungsratspräsident der
Jubiläumstiftung des
Bankhauses La Roche & Co

Am 19. Mai 2019 stimmt die Schweiz über die Änderung des Waffengesetzes ab. Dies wurde notwendig, weil unser Land Mitglied des Schengen/Dublin-Abkommens ist und sich damit verpflichtet hat, seine Gesetzgebung im dynamischen Prozess der Rechtsbildung in der Europäischen Union anzupassen. Sie hat im Nachgang zu den Terroranschlägen in Paris im Jahre 2015 ihr Waffenrecht verschärft und dabei unter anderem den Erwerb und Besitz halbautomatischer Waffen untersagt.

In diesem Punkt hat die Schweiz in den Verhandlungen mit der EU die Berücksichtigung hiesiger Besonderheiten erreicht. So wird der Besitz der Armeewaffe hierzulande auch nach

Beendigung der Dienstpflicht nicht verboten; erst ein Weiterverkauf bedarf einer Bewilligung. Eine solche erhalten auch Schützen, die weiterhin halbautomatische Waffen besitzen dürfen. Die Bewilligung ist an den Nachweis gebunden, dass der Schütze regelmässig schießt oder Mitglied eines Schützenvereins ist. Jäger sind nicht betroffen, da sie in der Regel keine halbautomatischen Waffen benutzen.

In dieser Ausgabe der «tribune» zeigen wir auf, dass der Ausgang dieser Abstimmung weitreichende Auswirkungen auf die Beziehungen der Schweiz mit der EU hat. Auf dem Spiel steht bei einer Ablehnung der Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus. Sodann ist das mit «Schengen» verknüpfte Dublin-Abkommen im Asylbereich in Gefahr und schliesslich drohen auch Tourismus und Wirtschaft in unserem Land empfindliche Nachteile, wenn das Schengen-Visum in unserem Land seine Gültigkeit verliert.

Ich wünsche gute Lektüre.

Anpassungen im Waffenrecht sichern «Schengen»-Zugehörigkeit

2

Was hat das Schweizer Waffenrecht mit «Schengen» zu tun?

4

Die Vorteile von «Schengen» nicht leichtfertig preisgeben!

6

Was bisher geschah – Vorgeschichte und Akteure

8

Anpassungen im Waffenrecht sichern «Schengen»-Zugehörigkeit



René Bühler
Stv. Direktor fedpol
Rene.Buehler@fedpol.admin.ch

Als die Schweiz vor zehn Jahren Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS)¹⁾ erhielt, war das eine Revolution. Seither können Schweizer Polizistinnen und Polizisten Fahndungsinformationen aus ganz Europa online abrufen. Und sie können gleichzeitig internationale Fahndungen und Ausschreibungen allen europäischen Polizeistellen verfügbar machen, ohne jeden Zeitverzug. 19'000 Fahndungstreffer im Jahr 2018 sprechen eine deutliche Sprache. Diese Zusammenarbeit und weitere Vorteile für die Wirtschaft und im Asylwesen stehen auf dem Spiel, sollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Nein sagen zur Anpassung des Waffenrechts.

Es ist kurz vor Mitternacht, irgendwo im Kanton Aargau. In einer Wohnung eskaliert ein Streit zwischen den Eltern zweier Kinder. Kurzerhand verlässt der Vater zusammen mit den Kindern die Wohnung. Er komme nicht mehr zurück, lässt er verlauten. Noch in der Nacht schreibt die Kantonspolizei Aargau den Vater und die Kinder im Schengener Informationssystem SIS aus. Sie sind ab diesem Zeitpunkt schengenweit ausgeschrieben. Vom Nordkap bis Sizilien kann jede Polizeistelle und jede Grenzwächterin im Schengen-Raum sehen, dass die Kantonspolizei Aargau nach dem Vater und seinen zwei Kindern fahndet. Nach weniger als zwölf Stunden erfolgt am Flughafen in München die Verhaftung des Vaters. Er wird kurz vor dem

Abflug angehalten. Die Flugtickets nach Kanada waren bereits gekauft. Das Beispiel zeigt eindrücklich, wie schnell und effizient die Fahndung im Schengen-Raum dank dem SIS geworden ist.

Zugriff in Kreuzlingen

Es gibt aber nicht nur Treffer zu Schweizer Ausschreibungen im Ausland. Auch umgekehrt hilft das SIS. Ein Beispiel dafür: Österreichische Ermittler fahnden nach einem Mann, der ein Au Pair-Mädchen vergewaltigt und umgebracht haben soll. Das SIS schlägt Alarm, der Mann kann in Kreuzlingen gestellt werden. Oder dieser Fall: Am Genfersee geht Polizisten bei einer Routinekontrolle im SIS ein von Belgien gesuchter Vergewaltiger ins Netz. Bevor es das SIS gab, musste die Polizei solche Informationen jedem Land einzeln schicken. Die Informationen gelangten zwangsläufig nicht immer rechtzeitig zur richtigen Stelle. In der Zeit vor dem gemeinsamen Schengen-Fahndungsraum hat die Schweizer Polizei kaum international gefahndet. Das hat sich durch den

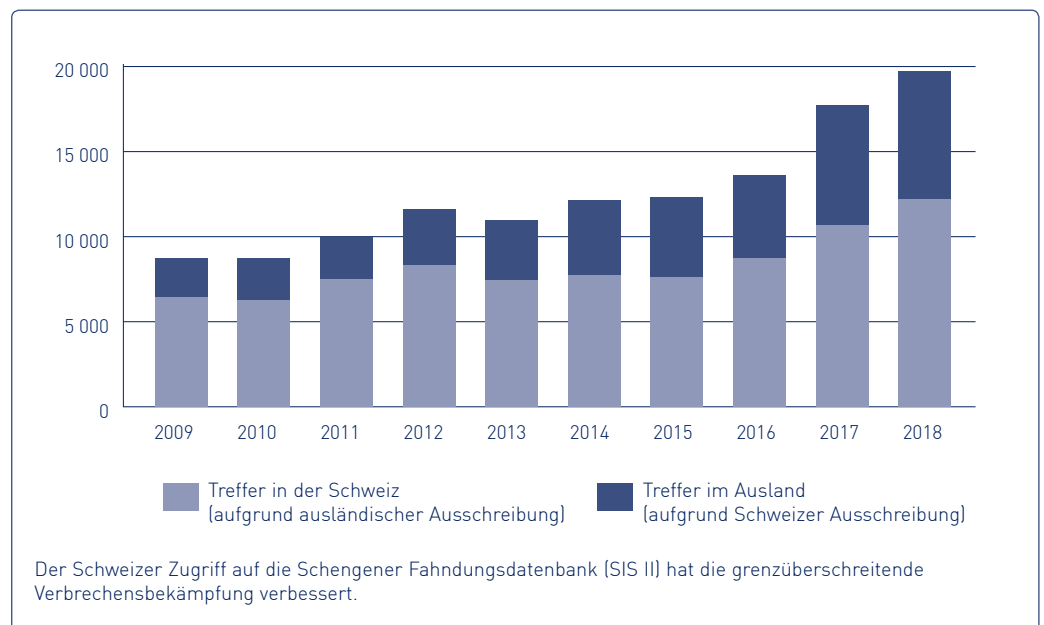
Zugang zum Schengener Informationssystem geändert. Heute wird das SIS über 300'000 Mal am Tag abgefragt: bei täglichen Polizeikontrollen in der Stadt, an der Grenze, in Ermittlungen, bei der Visumsvergabe oder wenn ein Asylgesuch gestellt wird. Die Schweizer Sicherheitsbehörden haben so Zugriff auf eine Vielzahl von Informationen. In Echtzeit. Egal wo sie sind, dank mobilen Geräten auch auf Streife. All das würde wegfallen, wenn die Schengener Zusammenarbeit nicht mehr möglich wäre. Für die Polizei und die anderen Sicherheitsbehörden der Schweiz ist klar: Ohne Schengen wären sie blind.

Verbesserter Informationsaustausch

Die rechtliche Basis für diese enge Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten bilden die bilateralen Verträge «Schengen/Dublin». Die Schweizer Stimmbürger hat zu dieser Zusammenarbeit im Juni 2005 Ja gesagt. Sie sagte damit auch Ja dazu, Weiterentwicklungen des gemeinsamen Rechts jeweils im

Fahndungstreffer im Schengener Informationssystem

Anzahl Fahndungstreffer



Quelle: FEDPOL, www.economiesuisse.ch

¹⁾ Die Koordinierungsgruppe des SIS II («SIS II SCG») ist ein von der SIS II Verordnung und dem SIS II Rahmenbeschluss eingerichtetes Gremium, das den Schutz personenbezogener Daten im Informationssystem SIS II überwacht. Die Gruppe besteht aus Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Schweizer Recht umzusetzen. Zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie sehen Bundesrat und Parlament punktuelle Anpassungen im Waffengesetz vor. Gegen diese Anpassungen hat die Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz (IGS) das Referendum ergriffen. Viel ist über die Vorlage gesagt und geschrieben worden. Doch was ändert sich tatsächlich? Die Vorlage sieht vor, dass alle wesentlichen Bestandteile von Waffen markiert werden



Das SIS hilft der Polizei im Ausland und in der Schweiz.

müssen. Händler müssen alle Käufe und Verkäufe von Waffen und Bestandteilen dem kantonalen Waffenbüro elektronisch melden. Die Polizei kann so leichter feststellen, wer welche Waffe besitzt. Und der Schwarzmarkt kann besser bekämpft werden. Weiter wird der Informationsaustausch mit den anderen Schengen-Staaten intensiviert. Das heisst: Die Schweizer Polizei kommt einfacher und zuverlässiger zu Informationen aus den anderen Ländern, zum Beispiel darüber, wem dort aus Sicherheitsgründen eine Waffe verweigert wurde. Diese Massnahmen erschweren den Waffenmissbrauch. Sie liegen damit auf der Linie der Schweizer Politik im Umgang mit Waffen.

Administrative Anpassungen

Weiter gibt es administrative Anpassungen beim Zugang zu halbautomatischen Feuerwaffen mit grosser Magazinkapazität. Solche Waffen bleiben erhältlich. Schützinnen und Schützen müssen allerdings entweder Mitglied in einem Schützenverein sein oder regelmässig mit der Waffe schießen, zum Beispiel in einem Schiess-

keller. Sammler und Museen erhalten eine Ausnahmegewilligung für solche Waffen, wenn sie diese sicher aufbewahren und ein Verzeichnis über diese Waffen führen. Wer also künftig eine solche halbautomatische Feuerwaffe mit grossem Magazin erwirbt, soll sie auch dem angegebenen Erwerbszweck gemäss nutzen.

Im Kern unverändert

Die wesentlichen Züge des Waffenrechts bleiben unverändert. An der direkten Übernahme der Armeewaffe ändert sich nichts. Ehemalige Soldatinnen und Soldaten können sie wie bisher bei Beendigung des Dienstes erwerben, ohne irgendwelche neuen Auflagen. Auch Jägerinnen und Jäger sind nicht von den Anpassungen betroffen, da sie bereits heute für die Jagd keine halbautomatischen Waffen mit grossen Magazinen verwenden. Wer eine der betroffenen Waffen nach altem Recht erworben hat, muss keine neuen Voraussetzungen erfüllen. Wenn die Waffe direkt von der Armee übernommen wurde oder bereits in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet ist, gibt es keinen weiteren Handlungsbedarf. Ist dies nicht der Fall, muss der Besitz der Waffe dem kantonalen Waffenbüro innerhalb von drei Jahren gemeldet werden. Es wird keine medizinischen oder psychologischen Tests geben und es wird auch kein zentrales Waffenregister eingeführt. Die ursprünglichen Befürchtungen von Schützen- und Waffenkreisen haben sich also als unbegründet herausgestellt.

Vorteile in Gefahr

Schengen ist nicht nur bedeutend für die Polizei, sondern auch für die Wirtschaft und die Asylpolitik. Schengen ist verknüpft mit dem Dublin-Abkommen. Dublin regelt die Zuständigkeit für Asylverfahren in Europa. Ohne Dublin müssten die Schweiz Asylgesuche, die in der EU abgelehnt wurden, erneut überprüfen.

Ein Wegfall dieser bilateralen Abkommen hätte weitreichende Folgen: Polizei und Grenzschutz würden viele Informationen nicht mehr automatisch bekommen. Die Schweiz müsste wieder Asylgesuche von Menschen prüfen, deren Gesuch in einem europäischen Land bereits abgelehnt wurde. Europareisende müssten für einen Besuch der Schweiz neben dem Schengen-Visum extra ein zweites Visum für die Schweiz lösen, was sie von einem Besuch abhalten könnte. Auch der alltägliche Grenzverkehr zu den Nachbarstaaten und an den Flughäfen, also unsere Reisefreiheit, würde erschwert, weil die Grenze zu den Nachbarstaaten zu einer «Schengen-Aussengrenze» mit entsprechenden Kontrollen würde.

Laut einem Bericht des Bundesrates vom Februar 2018 würde der Schweizer Volkswirtschaft insgesamt ein jährlicher finanzieller Schaden in Milliardenhöhe entstehen. Die Anpassungen im Waffenrecht sorgen dafür, dass die Schweiz bei Schengen/Dublin dabei bleibt.

René Bühler

ist seit Juni 2016 Stellvertretender Direktor von fedpol. Der Ostschweizer Jurist mit Berner Anwaltspatent leitet den Direktionsbereich Kriminalprävention und Direktionsstab und schafft gemeinsam mit seinem Team die Grundlagen für Bundesratsvorlagen, so auch im Waffenrecht. Vor seiner Ernennung zum Stellvertretenden Direktor leitete Bühler während fast zehn Jahren den Rechtsdienst der Bundespolizei. Bühler gilt als ausgewiesener Kenner des Polizeirechts.

Was hat das Schweizer Waffenrecht mit «Schengen» zu tun?



Prof. Dr. Christa Tobler, LLM
Professorin für das Recht der
Europäischen Integration,
Europainstitute der Universitäten
Basel und Leiden (NL)
christa.tobler@unibas.ch

Die Nicht-Anpassung unseres Waffenrechts hätte weitreichende Auswirkungen auf das Verhältnis der Schweiz zur EU. Eine Übersicht.

Seit 20 Jahren gibt es in der Schweiz ein einheitliches Waffengesetz; vorher regelten die Kantone die Materie in zum Teil unterschiedlicher Weise. Dieses Gesetz wurde geändert, nachdem die Schweiz und die Europäische Union (EU) im Jahr 2004 das Schengen-Abkommen unterzeichnet hatten. Das Abkommen ist Teil der sogenannten «Bilateralen II» und betrifft in erster Linie die Abschaffung der Grenzkontrollen von Personen, kombiniert mit weiteren Regeln, die insbesondere die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpfen.

Mit dem Schengen-Abkommen schliesst sich die Schweiz dem Schengen-Rechtssystem der EU an. Dazu gehört unter anderem die sogenannte Waffenrichtlinie, welche die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen regelt (ausser durch Armee, Polizei und Behörden). Nicht von der Richtlinie erfasst sind umgekehrt das Tragen solcher Waffen, die Ausübung der Jagd und des Schiesssports; sie unterstehen weiterhin dem Recht der einzelnen Staaten. Um nach der Unterzeichnung des Schengen-Abkommens den Vorgaben der Waffenrichtlinie zu entsprechen, revidierte die Schweiz, wie erwähnt, ihr Waffengesetz. Neu erforderte der Erwerb einer Waffe zwischen Privaten nun auch in der Schweiz einen Waffenerwerbsschein und musste im kantonalen Waffenregister registriert werden. Zugleich vereinfachte es der Europäische Feuerwaffenpass, sich im Schengen-Raum mit einer Waffe zu bewegen (vgl. dazu auch den Beitrag auf Seite 2/3 dieser «tribune»-Ausgabe).

Schengen «dynamisch»

Das Schengen-Abkommen ist ein dynamisches Abkommen. Dies bedeutet, dass Änderungen im EU-Schengen-Recht auch zur Anpassung des Schweizer Rechts führen sollen. Die Schweiz hat sich durch den Abschluss des Abkommens im Grundsatz dazu verpflichtet, solche Änderungen zu übernehmen (zu den Folgen einer Ablehnung später). Im Gegenzug ist die Schweiz bei der Ausarbeitung der neuen EU-Regeln in verschiedenen EU-Gremien dabei, kann dort mitreden und so Einfluss nehmen («gestaltendes Mitspracherecht»). Als EU-Nichtmitglied kann die Schweiz aber über die Annahme oder die Ablehnung der neuen EU-Regeln nicht mitentscheiden; dies ist den EU-Institutionen und den in ihnen vertretenen EU-Mitgliedstaaten vorbehalten.

Zweite Anpassung

Dem dynamischen Charakter des Schengen-Abkommens entsprechend wurde das Schweizer Waffengesetz im Jahr 2010 – als das EU-Recht neu die elektronische Führung des Waffenregisters vorschrieb – geändert. Nun steht eine weitere Anpassung an, weil die EU im Jahr 2017 die Waffenrichtlinie erneut revidiert hat. Sie will damit die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke und im Hinblick auf terroristische Anschläge besser bekämpfen. Neu ist unter anderem, dass die am Schengen-System beteiligten Staaten Sport-schützinnen und -schützen den Erwerb und Besitz von gewissen Kategorien halb-automatischer Feuerwaffen nur dann gestatten dürfen, wenn diese Personen Mitglieder eines Schützenvereins sind und dort seit mindestens zwölf Monaten regelmässig ihren Sport trainieren. In diesem Rahmen soll in der Schweiz aber die Übernahme der Armeewaffe bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht weiterhin möglich sein. Mit Blick darauf ist eigens eine Bestimmung in die Richtlinie eingefügt worden, die faktisch nur für die Schweiz gilt. Es handelt sich dabei um einen Erfolg, den die Schweiz im Rahmen des gestaltenden Mitspracherechts errungen hat.

«Pragmatische Umsetzung»

Eine Übernahme der neuen EU-Regeln von 2017 ins Schweizer Recht würde unbestritten zu Änderungen führen. Der Bundesrat sprach sich dafür aus und schlug eine, wie er sagt, «pragmatische Umsetzung» der EU-Waffenrichtlinie vor, die im Einklang mit der schweizerischen Tradition des Schiesswesens ausser Dienst stehen soll. Dagegen formierte sich allerdings rasch Widerstand. Das Referendum wurde ergriffen. Damit stellt sich die Frage, was geschehen würde, wenn sich das Stimmvolk gegen die erneute Anpassung des Waffengesetzes aussprechen würde. Wie bereits erwähnt, beruht das bilaterale Schengen-Abkommen auf dem Grundsatz der dynamischen Entwicklung. Verweigert die Schweiz eine Anpassung an neues EU-Recht im Anwendungsbereich des Abkommens, hält Art. 7 Abs. 4 fest, dass das Abkommen in letzter Konsequenz «als beendet angesehen» wird. Konkret: Es fällt dahin und besteht nicht mehr. Abwenden könnte diese drastische Folge nur der für das Schengen-Abkommen zuständige Gemischte Ausschuss, ein technisch-diplomatisches Gremium, in welchem sowohl die EU als auch die Schweiz vertreten sind. Dieser könnte innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes beschliessen. Dazu müssten dann aber beide Parteien Hand bieten. Gelingt dies nicht, so wird die Beendigung des Abkommens drei Monate nach Ablauf der erwähnten Frist von 90 Tagen rechtswirksam.

Schengen ist nicht InstA

Eine Zwischenbemerkung: Mit dieser Regelung der Folgen einer Nichtübernahme von neuem EU-Recht unterscheidet sich das Schengen-Abkommen deutlich vom Entwurf für ein Institutionelles Abkommen (InstA), den der Bundesrat im Dezember 2018 veröffentlicht hat. Auch dort ist für die vom InstA erfassten Abkommen (das sind unmittelbar die Abkommen über die Personenfreizügigkeit, den Land- und Luftverkehr, die Landwirtschaft und die technischen Handelshemmnisse) ein

dynamisches Aufdatierungssystem vorgesehen. Die Folgen einer Verweigerung sind beim InstA aber weit weniger drastisch. Sie können nur in Ausgleichsmassnahmen «bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens» beziehungsweise von anderen, vom InstA erfassten Abkommen bestehen, «um so ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren» (Art. 10 Abs. 6 Entwurf InstA). «Suspendieren» heisst «Aussetzen» oder «nicht Anwenden»; das Abkommen selber bleibt bestehen und kann später weiter angewendet werden.

Milliardenschaden für CH-Wirtschaft

Der Bundesrat warnt, dass die Nichtumsetzung der EU-Waffenrichtlinie im Schweizer Recht nicht nur die Beendigung des Schengen-Abkommens zur Folge haben kann, sondern dass dies auch für das Dublin-Abkommen über die Zuständigkeit für Asylgesuche Folgen hätte. Der Grund dafür liegt darin, dass die beiden

Abkommen nur zusammen angewendet werden können. Das steht ausdrücklich im Abkommenstext; es handelt sich insofern um einen rechtlichen Zusammenhang. Es geht aber auch um andere Interessen. So betonen die Referendumskreise die Selbstbestimmung der Schweiz und die Schweizer Tradition im Schiesswesen. Dem stellt der Bundesrat nicht zuletzt die wirtschaftlichen Folgen einer Beendigung des Schengen-Abkommens und der Nichtanwendung des Dublin-Abkommens gegenüber. Er geht davon aus, dass dies der Schweizer Volkswirtschaft einen Milliarden Schaden bringen würde. Schuld daran wäre – um nur ein Element aus vielen herauszugreifen – unter anderem der Wegfall des für die Tourismusbranche sehr wichtigen Schengen-Visums, welches Gästen aus Drittländern erlaubt, mit einem einzigen Visum im ganzen sogenannten Schengen-Raum unterwegs zu sein. Auch das ist eine Regelungsmaterie des Schengen-Abkommens.

Wie diese wenigen Hinweise zeigen, hat die Anpassung oder Nichtanpassung des Schweizer Waffengesetzes an die revidierte EU-Waffenrichtlinie weit über diese eine Thematik hinaus Auswirkungen auf unser Land.

Prof. Dr. Christa Tobler

hat 2004 an der Universität Basel in Europarecht und Gender Law habilitiert. Seit Oktober 2005 ist sie ordentliche Professorin für das Recht der Europäischen Integration am Europainstitut der Universität Basel sowie seit April 2007 Professorin für Europarecht an der Universität Leiden in den Niederlanden. Frau Tobler ist Experte in einem Netzwerk der Europäischen Kommission zu Diskriminierungsfragen sowie Mitglied des Redaktionskomitees der Schweizerischen Zeitschrift für internationales und europäisches Recht. Sie ist zudem Mitbegründerin des «EU Law in Charts Project», das durch die Verwendung von graphischen Elementen zum besseren Verständnis des EU-Rechts beitragen will.

Wer künftig vom Waffenrecht betroffen ist

Wer	Warum
Militärangehörige	Wer nach Dienstende seine Ordonnanzwaffe übernommen hat oder übernehmen wird, muss mit keinen Änderungen rechnen. Dank der vom Bundesrat ausgehandelten Ausnahmeregelung sind diese Personen nicht betroffen.
Jäger	Da halbautomatische Waffen schon heute nicht für die Jagd zugelassen sind, schießen Jäger auch nicht mit solchen.
Schützen in einem Verein	Erhalten automatisch eine Ausnahmegewilligung von den Kantonen.
Bestehende Waffenbesitzer	Müssen dem kantonalen Waffenbüro innerhalb von drei Jahren melden, dass sie eine der neu als verboten klassifizierten Waffen besitzen, sofern es sich um keine direkt von der Armee übernommene Ordonnanzwaffe handelt und sie nicht sowieso schon registriert wurde. Ansonsten müssen sie keine weiteren Anforderungen erfüllen.
Regelmässige Schützen ohne Verein	Erhalten eine Ausnahmegewilligung, müssen aber beim Kauf einer halbautomatischen Waffe nach fünf und zehn Jahren nachweisen, dass sie damit regelmässig schießen – zum Beispiel in einem Schiesskeller.
Erwerber von grossen Magazinen	Müssen auch eine Ausnahmegewilligung für die entsprechende Waffe haben. Liegt die vor, müssen sie nichts weiter machen.
Museen und Sammler	Müssen nachweisen, dass sie die Waffe sicher aufbewahren und ein Verzeichnis der Waffen führen.
Waffenhändler	Müssen wesentliche Bestandteile von Waffen markieren sowie den Verkauf und Kauf von halbautomatischen Waffen oder deren Bestandteile an kantonale Behörden melden.
Käufer, die weder in einem Verein sind, noch regelmässig schießen oder Waffen sammeln.	Dürfen keine halbautomatischen Waffen mehr erwerben.

nicht betroffen
 minimal betroffen
 betroffen
 stark betroffen

Quelle: economiesuisse

Die Vorteile von «Schengen» nicht leichtfertig preisgeben!



Elisabeth Schneider-Schneider
Nationalrätin,
Präsidentin der Handelskammer
beider Basel
e.schneider@hkbb.ch

Am 19. Mai stimmen wir über unser Verhältnis zu den europäischen Nachbarn ab. Denn die Vorlage zum neuen Waffengesetz beinhaltet viel mehr als das Waffenrecht: Der Schengen-Vertrag steht auf dem Spiel und damit auch der Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Mit der Einführung von systematischen Kontrollen an unseren Grenzen würde der Personen- und Warenverkehr massiv beeinträchtigt. Ein Nein hätte deshalb für die Wirtschaft verheerende Folgen.

Verschiedene Organisationen haben das Referendum gegen die Anpassung des Schweizer Waffenrechts an die EU-Gesetzgebung ergriffen mit dem Argument, dass dadurch der Erwerb halbautomatischer Gewehre künftig erschwert würde. Dabei versuchen sie bewusst auszublenden, dass das neue Gesetz nur sehr wenige Personen betrifft. Wer seine Armeewaffe nach Dienstende behalten will, kann das auch weiterhin. Jäger sind überhaupt nicht tangiert. Mitglieder von Schützenvereinen erhalten genauso eine Ausnahmegewilligung wie Leute, die regelmässig schießen. Somit geht es den Opponenten ums Prinzip. Da spielt es auch keine Rolle, dass der Bundesrat dafür sorgte, dass in der Schengener Waffenrichtlinie die Traditionen unseres Landes ausdrücklich berücksichtigt werden.

Waffenrecht nur Vorwand

Dabei geht es bei dieser Abstimmung nur vordergründig ums Waffenrecht. Viel wesentlicher ist: Wenn die Schweiz Nein sagt zur von ihr mitgestalteten Richtlinie, leitet sie automatisch den Austritt aus dem Schengen-Raum ein. Es braucht keine formelle Kündigung mehr. Sechs Monate später würde der Rhein zur Schengen-Aussengrenze. Als Wirtschaftsvertreterin ist mir diese Vorstellung äusserst unangenehm. Heute ist es für uns selbstverständlich, dass wir fürs Arbeiten oder in der Freizeit mal rasch die Grenze zum Elsass oder zu Baden-Württemberg überqueren. Wir nehmen sie im Alltag kaum noch wahr. Und damit sind wir am Standort Basel nicht allein; Gleiches gilt im Jura, am Bodensee, im St. Galler Rheintal. In all diesen Regionen hat man zwar auch schon früher eng mit den ausländischen Nachbarn zusammengearbeitet und sich regional vernetzt. Doch erst mit dem Schengener Abkommen ist die Grenze zu etwas Verbindendem anstatt etwas Trennendem geworden. Und ich meine damit nicht nur grenzüberquerende Tramlinien, sondern insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Multinationalität gefährdet

Unsere Region versteht sich heute mehr denn je als ein multinationaler Wirtschaftsraum. Die Lieferketten vieler Unternehmen – auch vieler KMU – laufen kreuz und quer über die Grenzen. Dank dieser offenen Kooperation ist Basel nicht eine Stadt in einer äusseren Ecke der Schweiz, sondern ein nach allen Seiten vernetztes Zentrum mitten im europäischen Binnenmarkt. Zu diesem Selbstverständnis passt es schlecht, wenn zwischen Riehen und Lörach oder zwischen Allschwil und Hegen-

heim wieder systematische Grenzkontrollen eingerichtet werden müssen. Bereits eine Verzögerung von wenigen Sekunden pro Grenzübertritt ergibt in der Summe gewaltige Wartezeiten für Personen und Waren, die wir im Alltag alle zu spüren bekommen. Das verursacht einerseits hohe volkswirtschaftliche Kosten und reduziert andererseits ganz direkt unsere Lebensqualität.



Unsere Reisefreiheit würde erschwert, weil die Schweizer Grenze zu einer «Schengen-Aussengrenze» würde.

Aus für Schengen

Das ist aber noch lange nicht alles, was mit einem Schengen-Austritt auf die Schweiz zukommen würde. Denn Schengen ist ja nicht allein als ein Raum mit Reisefreiheit innerhalb der gemeinsamen Grenzen konzipiert worden, sondern vor allem als ein Projekt zur Erhöhung der inneren Sicherheit. Herzstück dieses Projekts ist das Schengener Informationssystem (SIS II), das den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden aller beteiligten Län-

der sicherstellt. So können ohne Zeitverlust und bürokratischen Zusatzaufwand Personen oder Fahrzeuge grenzüberschreitend zur Fahndung ausgeschrieben werden. Rund 50 tägliche Treffer ergeben entsprechende Abfragen allein in der Schweiz. An diesem System teilnehmen dürfen sinnvollerweise aber nur Länder, welche die gemeinsamen Sicherheitsstandards des Schengen-Raums erfüllen. Und ein solcher Standard ist auch die Waffenrichtlinie. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Unser Land wird ganz bestimmt nicht sicherer, wenn wir uns aus dieser erfolgreichen Kooperation zur Verbrechensbekämpfung verabschieden.

Tourismus nimmt Schaden

Stark von Schengen profitiert hat in den letzten Jahren aber auch der Tourismus. Das gemeinsame Visum aller Schengen-

Staaten für Reisende aus China, Indien oder den arabischen Ländern hat der Schweiz Zehntausende zusätzliche Besucher beschert, von denen die meisten hier eine ordentliche Summe in Übernachtungen und Souvenirs investieren. Gerade in Zeiten, in denen der starke Franken das Urlaubsland Schweiz für europäische Besucher unattraktiv macht, konnten sich viele Betriebe dank Gästen mit Schengen-Visa über Wasser halten. Das sichert nicht nur Arbeitsplätze in Hotels, Restaurants und Seilbahnbetrieben, sondern auch in unzähligen Zulieferfirmen wie Bäckereien, Metzgereien oder Wäschereien. Wer nun meint, von diesen Vorteilen würden nur Orte wie Interlaken oder St. Moritz profitieren, liegt falsch. Gerade Städte wie Basel, in denen viele internationale Kongresse oder Messen stattfinden, ziehen eindeutig Vorteile aus dem Schengener Visaverbund.

So kann beispielsweise ein Inder mit Gastprofessur in München problemlos für einen Wissenschaftskongress nach Basel reisen, während er ohne «Schengen» ein Zusatzvisum beantragen müsste.

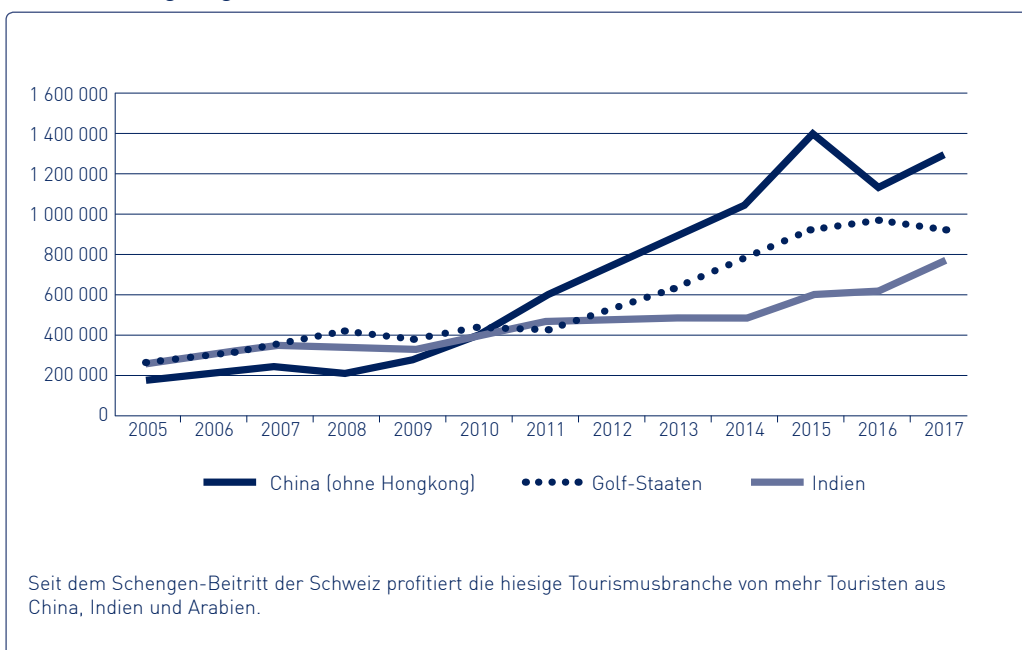
«Dublin»-Vertrag opfern?

Dass mit dem Schengen-Vertrag auch das Dublin-Abkommen verknüpft ist, möchte ich hier nur nebenbei erwähnen. Es wird immer wieder moniert, dieses Abkommen für die Zusammenarbeit im Asylbereich funktioniere ohnehin nicht. Tatsache ist: Das mag für andere europäische Länder gelten, nicht aber für die Schweiz. Wir profitieren stark davon, dass bei uns kein Asylgesuch stellen darf, wer bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde. Wenn wir uns aus dem Vertrag verabschieden, kann jeder in der EU abgewiesene Asylbewerber sein Glück in der Schweiz erneut versuchen. Man kann sich gut vorstellen, was das bedeutet.

Unsere bewährte und äusserst erfolgreiche Zusammenarbeit mit unserem europäischen Umfeld erneut auf einen harten Prüfstand zu stellen, macht wenig Sinn und bringt unser Land kaum weiter.

Elisabeth Schneider-Schneiter
ist Nationalrätin der Christlich-Demokratischen Volkspartei für den Kanton Basel-Landschaft, Präsidentin der Ausserpolitischen Kommission des Nationalrats, Mitglied der Europaratsdelegation und dort Vizepräsidentin der European Peoples Party sowie Präsidentin der Handelskammer beider Basel.

Entwicklung Logiernächte 2005 – 2017



Quelle: HESTA/BFS 2018 / Hotelleriesuisse, www.economiesuisse.ch

Was bisher geschah – Vorgeschichte und Akteure

Parlamentarische Beratung

In der Herbstsession 2018 beschloss das Parlament die Anpassung des Schweizer Waffenrechts an die EU-Rechtssprechung. Die Gegenargumente der Armee- und Sportschützen sowie der Jäger, die von der Schweizerischen Volkspartei SVP unterstützt wurden, drangen in der Abstimmung in National- und Ständerat nicht durch. Daraufhin ergriff eine ganze Anzahl armee- und schiesssportnaher Organisationen und Verbände das Referendum, das mit 125'000 Unterschriften eingereicht wurde.

Die Referendumsträger

In der IG Schiessen Schweiz (eu-diktat-nein.ch) haben sich folgende Schweizer Organisationen und Verbände zusammengeschlossen und das Referendum gegen die bundesrätliche Vorlage ergriffen.

- Eidg. Armbrustschützenverband (EASV)
- Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz (IGW)
- Jagd Schweiz
- PROTELL
- SwissArchery Association
- Schweizer Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband (SBV)
- Schweizer Schiesssportverband (SSV)
- Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS)
- Schweizerischer Matchschützenverband (SMV)
- Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)
- Swiss Clay Shooting Federation (SCSF)
- USS Versicherungen Genossenschaft (USS)
- Verband Schweizer Vorderladerschützen (VSV)
- Verein Schweizer Metallsilhouetten-Schützen (VSMS)

Die Befürworter

Für die Annahme des Referendums setzen sich der Wirtschaftsverband *economiesuisse* zusammen mit dem Komitee JA zum Waffenrecht und Schengen/Dublin (waffenrecht-schengen-ja.ch) sowie die nachstehend aufgeführten Parteien und Verbände ein.

- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
- Handelskammer Graubünden
- Handelskammer beider Basel
- Zuger Wirtschaftskammer
- Swissmem
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerbeverband
- BDP Schweiz
- BDP Kanton Bern
- FDP Schweiz
- CVP Schweiz
- JCVP Schweiz
- Juso Schweiz
- GastroSuisse
- Seilbahnen Schweiz

Das Abstimmungsdatum

Über die Vorlage wird am 19. Mai 2019 abgestimmt.

IMPRESSUM Nummer 1/2019, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@gadokaturambahnhof.ch)
grosszügig unterstützt von der Jubiläumstiftung La Roche & Co (jubilaeumstiftung@larochebanquiers.ch)

REDAKTION: Dr. Philip R. Baumann, lic. iur. Roman Felix, Dr. iur. Alexander Filli, lic. phil. | Jasmin Fürstenberger, MLaw Andrea Tarnutzer-Münch, lic. phil. | Roger Thiriet

LAYOUT: Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel, Druck: bc medien ag, Münchenstein

ADRESSE: «tribune», St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4010 Basel, Telefon: +41 61 270 60 55, Telefax: +41 61 270 60 05, E-mail: info@hkbb.ch

«tribune» ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.–.

AZB

CH-4010 Basel
P.P. / Journal

tribune